

Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur

Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung

Band: - (1972)

Heft: 9-10

Artikel: Landschaftspflege und der Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung

Autor: Ragaz, G.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-398116>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Landschaftspflege und der Bundesbeschluß über dringliche Maßnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung

Von G. Ragaz

Der Aufgabenbereich der Landschaftspflege ist sehr vielgestaltig. Für eine wirksame Durchführung sind jedoch nur wenige Gesetzesgrundlagen vorhanden. Die langsame Zersiedlung unserer Landschaft konnte fast nicht eingedämmt werden, es sei denn, daß die Gemeinden von sich aus mit der Durchführung einer Ortsplanung die bauliche Tätigkeit in gewisse Bahnen lenkten.

Nun wurde am 17. März 1972 der «Bundesbeschluß über dringliche Maßnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung» durch die Bundesversammlung in Kraft gesetzt. Die Kantone wurden damit beauftragt, kurzfristig diejenigen Gebiete zu bezeichnen, deren Besiedlung und Überbauung aus Gründen des Landschaftsschutzes zur Erhaltung ausreichender Erholungsräume oder zum Schutz vor Naturgewalten vorläufig einzuschränken oder zu verhindern ist. Diese sogenannten provisorischen Schutzgebiete umfassen:

- a) Fluß- und Seeufer
- b) Landschaften von besonderer Schönheit und Eigenart
- c) Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler von nationaler und regionaler Bedeutung
- d) Erholungsräume in der näheren und weiteren Umgebung von Siedlungen
- e) Gebiete, deren Gefährdung durch Naturgewalten bekannt ist

Aus dieser Aufzählung geht eindeutig hervor, daß dem Landschaftsschutz eine grosse Bedeutung zugemessen wurde. Dieser Bundesbeschluß bringt nun die Möglichkeit, besonders gefährdete Gebiete unter eine gewisse Kontrolle zu bringen, indem Bauten, die in ein solches provisorisches Schutzgebiet fallen, nicht bewilligt werden dürfen, wenn sie dem Planungsziel nicht entsprechen. Diese Planungsziele können ganz verschiedener Natur sein, so z. B. Naturschutzreservate, Landschafts-



Beispiel für eine noch unverdorbene Landschaft, geprägt durch Büsche, Wald, Bachläufe und Wiesen (Ebene von Trin Mulin).

schutzzonen, Freihaltegebiete, Ruhezonon, Touristikzonon, vor allem für den Wintersport, usw. Es kann nicht von der Hand gewiesen werden, daß damit dem Landschaftsschutz ein Stück weitergeholfen wurde.

Es ist nun Aufgabe der zuständigen Stellen, diese Gebiete zu bezeichnen. Ein Teilgebiet fällt eindeutig in den Tätigkeitsbereich des Amtes für Landschaftspflege und Naturschutz. Unter Mitwirkung von interessierten Organisationen und der Gemeinden müssen bis Ende November Pläne ausgearbeitet werden, die die wichtigen typischen Landschaften des Kantons gemäß den Weisungen des Bundes beinhalten.

Nachdem vom Bündner Naturschutzbund und von der Naturschutzkommission der Naturforschenden Gesellschaft schon 1970 ein Inventar der schützenswerten und geschützten Gebiete herausgegeben wurde,

sind diese Gebiete auch in einem Inventarplan aufgezeichnet worden. Dieser Plan ist eine sehr gute Vorarbeit und bildet eine wesentliche Grundlage zur Ausscheidung der provisorischen Landschaftsschutzgebiete. Ebenso wird das Bundesinventar mit Landschaften von nationaler Bedeutung bei der Ausscheidung mitverwendet. Hinzu kommen nun aber noch Gebiete, die bis heute nicht erfaßt wurden oder erfaßt werden konnten. Es handelt sich vorwiegend um Fluß- und Seelandschaften, schöne, intakte Mänsäßgebiete, einzelne Bergmassive, Ortsansichten usw. Gemäß Vollzugsverordnung zum Bundesbeschluß können aber auch charakteristische Landwirtschaftsgebiete in die provisorischen Schutzgebiete aufgenommen werden, z. B. Rebbergkulturen, landschaftsbildprägende Obstbaugärten rings um Ortschaften u. a. Heißt es doch in Art. 4 u. a. Landschaften von besonderer Schönheit und Eigenart zeichnen sich aus durch ausgewogene Wechselwirkung zwischen Natur und Kultur.

Dieser Bundesbeschluß ist befristet bis Ende 1975 und soll durch die Raumplanungsgesetze auf Bundes- und Kantonebene ersetzt werden. Er ermöglicht aber in der Zwischenzeit, die Bautätigkeit in gewissen Bahnen zu halten. Wegen dieser Befristung ist auch von provisorischen Schutzgebieten die Rede. Es ist aber Ziel und Aufgabe, diese jetzt bezeichneten Gebiete einem definitiven Schutz zuzuführen, der das Planungsziel gewährleistet. Dies kann auf verschiedenen Wegen erreicht werden, sei es im Rahmen einer Durchführung oder Revision von Ortsplanungen auf Gemeindeebene oder durch die Regionalplanung, sei es durch Schutzverordnungen, Schutzverträge oder auch durch den Kauf durch interessierte Organisationen. Damit diese sicher hochgesteckten Ziele erreicht werden, sind wir auf die Mitarbeit und Unterstützung jedes Einzelnen angewiesen. Denn nur wo viele die gleichen Interessen vertreten und zu wahren suchen, kann das Bestreben, wirklichen Landschaftsschutz zu betreiben, wirksam werden.